

– **Amtsgericht.** Eine seit längerem schwebende Privatklage des Redakteurs Rudolf Lebius aus Berlin gegen den Chefredakteur Boitus v. Hamme, den Schriftsteller Carl May und den Buchdruckereibesitzer Robert Stübner sollte am Montag unter Vorsitz des Herrn Amtsgerichtsrats Dr. Baumgardt zum Austrag kommen. v. Hamme kommt als verantwortlicher Redakteur der Nr. 36 vom 8. September 1910 der „Dresdner Woche“ in Frage, die in der Stübnerschen Buchdruckerei hergestellt worden war und einen Artikel aus der Feder des Schriftstellers Carl May enthielt, in dem dieser schrieb, daß er sich jahrelang bemüht habe, nachzuweisen, daß Lebius ein Verbrecher sei. May brauche das nun nicht mehr nachzuweisen, denn seine Behauptung sei nunmehr schon bewiesen. Am 5. Januar 1911 erschien in der „Dresdner Woche“ ein Bericht über eine vor dem Schöffengericht Stettin gegen den verantwortlichen Redakteur der „Stettiner Gerichtsztg.“ auf den von Lebius erhobenen Strafantrag stattgefundene Verhandlung. Auch durch diesen Bericht fühlt sich Lebius beleidigt, weil darin behauptet wird, daß Lebius versucht habe, den Waldarbeiter Krügel für 2000 Mk. zum Meineid zu verleiten und weil er gegen den Zwischenruf „Lügner“ nichts unternommen habe. Von den Angeklagten ist Carl May inzwischen durch Tod ausgeschieden. Mit dem Buchdruckereibesitzer Stübner schließt Lebius einen Vergleich, worauf er die gegen jenen erhobene Privatklage samt Strafantrag zurückzieht. Zur Sache erklärt v. Hamme, den ersten Artikel vor seinem Erscheinen nicht gekannt zu haben, da er damals in Altenberg weilte. Der zweite Artikel sei der „Stettiner Gerichtsztg.“ wörtlich entnommen. Der Verteidiger des Beklagten von Hamme, Herr Dr. jur. Vierling, macht ferner geltend, daß das Verfahren gegen seinen Mandanten nunmehr eingestellt werden müsse, nachdem der Privatkläger den Strafantrag gegen May sowohl wie gegen Stübner zurückgezogen habe. Nach § 64 Absatz 2 des R.-Str.-G. sei ein Strafantrag nicht teilbar; die Zurücknahme des Strafantrags gegen einen der Beklagten habe auch die Zurücknahme des Strafantrags gegen den anderen zur Folge. In der Auseinandersetzung der Parteien äußert der Privatkläger, die „Dresdner Woche“ nehme es mit der Ehre ihrer Mitmenschen nicht genau, worauf gegen ihn Widerklage erhoben wird, die das Gericht für zulässig erklärt; ferner wird beantragt, die Widerklage gegen Lebius auszudehnen auf die Behauptung, die „Dresdner Woche“ habe die Artikel Carl Mays gegen Bezahlung abgedruckt und wegen der vom Privatkläger gebrauchten Ausdrücke Winkelblättchen und Bankrottblatt. Zwischen Carl May und Lebius bestand eine jahrelange Feindschaft. Lebius war früher Herausgeber der in Dresden kurze Zeit erschienenen Wochenschrift „Die Sachsenstimme“, die anfangs für Carl May eintrat, nach Differenzen, die Lebius mit May hatte, jedoch gegen ihn Stellung nahm. Der Beklagte benennt zur Sache, sowie zur Person des Privatklägers noch mehrere Zeugen, worauf das Gericht den Termin vertagt. U. a. wurden auch Zeugen für eine Aeußerung Lebius' benannt, wonach dieser erklärt habe, daß jeder Mensch, auch Richter und Staatsanwälte usw., einen dunklen Punkt in seinem Leben habe, den müsse man heimlich zu erfahren suchen und gegen ihn ausspielen. Daß man auf diese bereits in anderen Prozessen von Zeugen beschworene Aussage wieder zurückgriff, brachte den Privatkläger in Erregung. Der Zeitpunkt der nächsten Verhandlung wird vom Gericht noch bestimmt.

Aus: Dresdner Nachrichten, Dresden. 11.06.1912.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Mai 2018